

Satzung

der Stadt Sassenberg über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Christian-Rath-Straße“ vom

Aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548), der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194/SGV. NRW S. 2023) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256/SGV. NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW S. 142/SGV. NRW 2129) hat der Rat in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den in der Anlage dargestellten Bereich der Grundstücke Ambrosiusstraße 2 und Christian-Rath-Straße 14 wird auf die Darstellung des Zu- und Abfahrtsverbots verzichtet. Der Änderungsbereich ist in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2

Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Christian-Rath-Straße“ wird auf die Ausweisung des Radweges (R) verzichtet. Die Änderung ist in der Anlage gekennzeichnet.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Peter Holz
Vorsitzender

Martin Tewes
Schriftführer

Anlage zur Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Christian-Rath-Straße“

